Lösung 02 · Form und Widerruf des Testaments

Zwei Blätter im Notenständer

Märzverfügung

Eva hat ihre Erbeinsetzung eigenhändig geschrieben und unterschrieben. Damit genügt sie §§ 2231 Nr. 2, 2247 Abs. 1 BGB. Rike ist nach dem umfassenden Wort „alles“ zur Alleinerbin bestimmt (§ 1937 BGB).

Septemberverfügung

Ein ausdrücklicher Widerruf kann durch Testament erfolgen (§ 2254 BGB). Der Widerrufssatz und Leos Einsetzung sind jedoch maschinenschriftlich. Die handschriftliche Unterschrift allein wahrt § 2247 Abs. 1 BGB für keinen der beiden Sätze. Eva hat die erste Urkunde auch nicht vernichtet oder verändert (§ 2255 BGB). Rike bleibt Alleinerbin. Leo wäre als einziges Kind gesetzlicher Alleinerbe. Er kann von Rike die Hälfte des maßgeblichen Nachlasswerts als Pflichtteil verlangen (§ 2303 Abs. 1 BGB).

Abwandlung

Das Septemberblatt ist nun ein formwirksames Testament. Der ausdrücklich erklärte Widerruf beseitigt die Märzverfügung (§§ 2253, 2254 BGB). Zusätzlich widerspricht Leos Alleinerbeneinsetzung der früheren Einsetzung (§ 2258 Abs. 1 BGB). Dass die alte Urkunde erhalten bleibt, ändert daran nichts. Leo erbt allein.